

Gemeinde und zugleich auf die Einführung der directen Wahlen durch ein besonderes Gesetz so verstanden, als ob damit diese Materie auch für weiter hinaus geregelt sein sollte, als ob dieses Gesetz ein integrierender Theil der künftigen Gemeindeordnung sein sollte. Wenn bloß auf zwei Jahre hinaus dieser wichtige Theil der neuen Gemeindeverfassung, die neue Mitgliedschaft, die Neuwahlen u. s. w. durch das Gesetz geregelt werden sollen und nach zwei Jahren wieder etwas Anderes bestimmt werden, so müßte ich Bedenken tragen, meine Stimme zu geben zu Erlassung eines Specialgesetzes; dann ist es besser, wir vertagen auch diese Materie bis zur Neugestaltung des ganzen Gemeinwesens, statt sie jetzt herauszureißen. Wenn ich mich nun frage, ob jenen Bedenken, die ich, wie gesagt, anerkennen muß, gerade auf diesem Wege abgeholfen werden muß, so schwebt mir die Möglichkeit vor, daß es andere Möglichkeiten geben könne, durch welche jene Bedenken wenigstens entkräftet würden und wir doch dem Uebelstande entgingen, der darin liegt, wenn wir für die Gemeinewahlen andere Grundsätze aufstellen, als für die Landtags- und Reichstagswahlen. Ich kann mir solche Möglichkeiten wohl denken. Ich will zunächst einmal Eines erwähnen. Die directen Wahlen selbst und die Eintheilung der Orte bei diesen Wahlen in geographische Bezirke wird für die größeren Orte, auch für größere Landgemeinden ein gewisses Correctiv bilden. Es ist — und ich komme dabei gewissermaßen auf Punkt 6 und eine Rechtfertigung der directen Wahlen — es ist das einer der vielen Uebelstände des indirecten Wahlverfahrens in den Städten, daß eine herrschende Richtung, eine herrschende Partei jedesmal die ganzen Wahlen beherrscht. Bei den indirecten Wahlen, wo durch Urwahlen Wahlmänner und durch diese erst die eigentlichen Vertreter gewählt werden, kann eine herrschende Partei, wenn sie ihre Kraft richtig vertheilt, es dahin bringen und bringt es in der Regel dahin, daß die Majorität der Wahlmänner aus ihr hervorgeht, und, hat sie diese Majorität, so macht sie die Wahlen ganz allein und kann, wenn sie nicht will, keinen einzigen politischen Gegner in die Vertretung kommen lassen. Bei den directen Wahlen ist es anders, da wird derjenige Theil, der bei den Wahlmännerwahlen in der Minorität bleibt, zwar auch in der Minorität bleiben; aber er wird diese Minorität, weil unmittelbar gewählt wird, in die Vertretung selbst bringen. Es wird also eine solche Vertretung immer verschiedene Parteien, eine Majorität und eine Minorität, repräsentiren, während nach dem indirecten Wahlverfahren nur eine Partei dominirt. Wenn man namentlich noch die größeren Orte in geographische Bezirke theilt und die einzelnen Vertreter daraus hervorgehen läßt, ist die Sicherheit noch größer, daß nach den verschiedenen Bezirken Majorität und Minorität sich gruppiren und in der Vertretung repräsentirt sind. Das ist doch immer schon eine Schutzwehr mehr, als bei den in-

directen Wahlen. Wenn ich dann aber auf das eigentlich materielle Bedenken eingehe, so liegt dieses hauptsächlich darin, daß man fürchtet, bei der Uebermacht eines Elementes in der Gemeindevertretung könnten den Unangesessenen durch die Unangesessenen einseitig Steuern und Lasten aufgebürdet werden. Dagegen würde ich eine weitere, schon mehr materielle Bürgschaft darin erblicken, wenn in Bezug auf die Veranlagung der Gemeindeabgaben die Landesgesetzgebung einen gewissen festen Fuß aufstellte. Ich erinnere daran, daß bei den jetzigen interessanten Verhandlungen in dem preussischen Abgeordnetenhaus über die Einführung der Kreisordnung ein sehr kompetenter Mann, der Abg. Gneist, der sich mit diesen Dingen sehr viel beschäftigt und namentlich die englischen Verhältnisse genau studirt hat, sehr entschieden darauf hingewiesen hat, wie nothwendig es sei, für diese Verhältnisse ein allgemeines Landesgesetz als Maßstab der Besteuerung festzusetzen und es nicht bloß den einzelnen Bezirken zu überlassen, damit es nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit geordnet werde. Die Landesgesetzgebung hätte dann die allgemeinen Modalitätsverhältnisse festzusetzen, die bei den Umlagen auf den Grundbesitz, das Gewerbe- und das Personaleinkommen berücksichtigt werden müssen, sodaß nicht etwa auf die eine oder andere Steuerkraft zu viel gelegt würde. Dadurch würde ein zweiter Theil dieses Bedenkens sich schon erledigen. Ich nehme ferner darauf Bezug, worauf wir immer in dieser Debatte Bezug genommen haben, nämlich auf den Gedanken, der sich gewissermaßen schon eingelebt hat, daß die Gemeinden künftig unter dem gemeinsamen Dache einer Bezirksverfassung und einer Bezirksvertretung stehen sollen und da wird auch diese Bezirksvertretung — eine volksthümliche Behörde — ihre Entscheidung über Das, was in der Gemeinde geschehen darf, abgeben; die einzelnen Gemeindeglieder haben dann das Recht, sich zu beschweren gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes, durch welche sie sich prägravirt erachten, und die Bezirksvertretung wird ihnen Remedur verschaffen. Das ist sehr wichtig und giebt eine Bürgschaft gegen prägravirende Beschlüsse der Gemeindevertretung. Endlich komme ich auf Etwas, was nur Punkt 5 mit Punkt 6 in Zusammenhang zu bringen scheint und wodurch man einen Theil des Schwergewichts mehr in den Punkt 5, als in den Punkt 6 legt, nämlich auf die Art, wie die Gemeindegliedschaft erworben werden soll. Ich bin zunächst vollkommen einverstanden mit dem Herrn Vicepräsidenten Streit in Bezug auf die moralischen Bürgschaften, welche er fordert für den Eintritt in das Bürgerthum, und ich würde diese Bürgschaften selbst noch vermehren wollen, wenn es ginge. Dagegen glaube ich, wäre eine Bürgschaft noch hinzuzuthun, nämlich ein Vorschlag in Bezug auf die Berechtigung und Verpflichtung zum Bürgerwerden, welcher zwar hier und da gleichsam hin-